

die Leiter der volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh dafür verantwortlich, daß die überbezirklichen Ausführungsverpflichtungen termingemäß erfüllt werden.

(2) Die Belieferung der Mästereien mit Läufer-schweinen hat jeweils im Einvernehmen mit den Räten der Kreise — Veterinärwesen — zu erfolgen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Oktober 1955 zur Durchführung der vertraglichen Ferkelaufzucht (GBl. II S. 366) außer Kraft.

Berlin, den 5. März 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichert

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Stempel

Volkseigenes Handelskontor für
Zucht- und Nutzvieh

Ferkelaufzuchtvertrag-Nr.....

Gemäß Anordnung vom 5. März 1957 über den Abschluß von Verträgen zur Ferkelaufzucht (GBl. II S. 121) wird zwischen

Herrn / Frau / LPG, wohnhaft
(im folgenden Sauenhalter bzw. Betrieb genannt) einerseits und dem Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh (im folgenden Handelskontor genannt) andererseits nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Sauenhalter verpflichtet sich:

1. (Anzahl) doppelt vakzinierter Läufer-schweine im Abnahme-gewicht von mindestens 30 kg je Tier und in gesundem, normal entwickeltem Zustand an das Handelskontor frei Sammelstelle in in folgenden Fristen zu liefern:

.....doppelt vakzinierter Läufer-schweine im Monat 195..

.....doppelt vakzinierter Läufer-schweine im Monat 195..

2. an jedem Läufer-schw' ein vor der Lieferung an das Handelskontor eine zweimalige Vakzinierung gegen Schweinepest mit Kristall-Violett-Vakzine vornehmen zu lassen.

§ 2

Das Handelskontor verpflichtet sich:

1. die vom Sauenhalter (Betrieb) aufgezogenen Läufer-schweine, soweit die im § 1 genannten Qualitätsmerkmale erfüllt sind, zu den vereinbarten Lieferterminen abzunehmen und nach Abnahme den nach Maßgabe der geltenden Preisbestimmungen zu errechnenden Preis an den Sauenhalter (Betrieb) zu zahlen;

2. dem Sauenhalter (Betrieb) am Tage des Vertragsabschlusses eine Bezugsberechtigung über 55 kg Kleie je Ferkel auszuhändigen;

3. dem Sauenhalter (Betrieb) innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Abnahme eine Aufzuchtprämie in Höhe von 10,— DM je Läufer-schwein zu überweisen.

§ 3

L Für die Entscheidung von Streitigkeiten sind die Gerichte zuständig.

2. Bei Streitigkeiten zwischen dem Handelskontor und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder örtlichen Landwirtschaftsbetrieben entscheiden die Staatlichen Vertragsgerichte.

....., den.....

.....
Handelskontor Sauenhalter (Betrieb)

Kontingenträger FAV-Nr.

Futtermittelbezugsberechtigung

Menge: kg Kleie

in Worten:

für den Abschluß eines Ferkelaufzuchtvertrages

Empfänger:

Lieferant:

Verfalltag:

..... den 195..

(Stempel) (Unterschrift)

Die Bezugsberechtigung ist dreifach auszustellen:

Das Original erhält der Sauenhalter,

die 1. Durchschrift erhält die VdgB — Bäuerliche

Handelsgenossenschaft —,

die 2. Durchschrift verbleibt beim Handelskontor.

**Anordnung
über die Errichtung des Zentrallaboratoriums
für die getreideverarbeitende Industrie.**

Vom 6. März 1957

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. März 1957 wird das Zentrallaboratorium für die getreideverarbeitende Industrie errichtet.

(2) Das Zentrallaboratorium untersteht dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, Hauptverwaltung Pflanzliche Erzeugnisse.

§ 2

Die Aufgaben, rechtliche Stellung und Organisation des Zentrallaboratoriums werden durch ein Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1957 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1957

Der Minister für Lebensmittelindustrie
Westphal

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Zentrallaboratoriums für die
getreideverarbeitende Industrie**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Zentrallaboratorium für die getreideverarbeitende Industrie ist juristische Person.

(2) Sein Sitz ist Riesa.